

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu den Ergebnissen der Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich über die künftigen Beziehungen hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich über die künftigen Beziehungen haben am 24. Dezember 2020 zu einer Einigung geführt. Kern ist das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits. Da am 31. Dezember 2020 unwiderruflich die Übergangsphase gemäß des Austrittsabkommens endete, herrschte enormer Zeitdruck, da ohne Einigung der Rückfall auf die Regeln der WTO drohte. Das Handels- und Kooperationsabkommen und zwei weitere flankierende Abkommen wurden daher bereits am 29. Dezember 2020 durch Beschluss des Rates gebilligt und die vorläufige Anwendung genehmigt und anschließend unterzeichnet (Amtsblatt der Europäischen Union, L 444 vom 31. Dezember 2020). Nach Zustimmung des britischen Parlaments am 30. Dezember 2020 wird das Abkommen nun seit dem 1. Januar 2021 vorläufig angewendet. Für sein endgültiges Inkrafttreten steht noch die Zustimmung des Europäischen Parlaments und nachfolgend der entsprechende Beschluss des Rates zum Abschluss des Abkommens aus.

Damit wird der Prozess des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“) nach mehr als viereinhalb Jahren zu einem formalen Abschluss kommen. Der Bundestag teilte von Beginn an das Ziel, dass die Europäische Union für die Zukunft eine möglichst enge und faire Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich anstreben sollte, auch wenn die Beziehungen naturgemäß hinter der Qualität einer EU-Mitgliedschaft zurückbleiben. Intensive Kooperationen und enge freundschaftliche Beziehungen sowohl der Europäischen Union als auch Deutschlands zum Vereinigten Königreich sind unerlässlich. Das Vereinigte Königreich teilt mit der Europäischen Union und Deutschland gemeinsame Werte, Kultur und eine gemeinsame Geschichte.

Die Verhandlungen wurden auf der Grundlage detaillierter Verhandlungsleitlinien geführt, die der Rat am 25. Februar 2020 angenommen hat und deren zentrale

Verhandlungsziele sich auch der Bundestag in seiner Stellungnahme gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes vom 13. Februar 2020 (Drs. 19/17122) zu eigen gemacht hat.

Die Europäische Kommission hat am 18. März 2020 einen umfassenden Entwurf für ein Abkommen über die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich vorgelegt. Dieser war für die Europäische Union die inhaltliche Grundlage für die Verhandlungen. Die Bundesregierung hat den Bundestag fortlaufend über den Fortgang der Verhandlung informiert durch Übermittlung von Dokumenten und Berichten über alle Sitzungen der zuständigen Gremien des Rates sowie durch regelmäßige mündliche Unterrichtungen. Der EU-Verhandlungsführer, Michel Barnier, und sein Team standen dem Bundestag für eine kontinuierliche Berichterstattung zur Verfügung. Der Bundestag hat vor Verhandlungsbeginn in seiner Stellungnahme zentrale Leitplanken verankert und den Prozess intensiv begleitet. Der Bundestag konnte seiner grundgesetzlichen Aufgabe zur Mitwirkung in EU-Angelegenheiten und seiner Integrationsverantwortung vor diesem Hintergrund gerecht werden.

Der Bundestag erinnert daran, dass bereits im Austrittsabkommen wichtige Bestimmungen enthalten sind. Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, die im Vertrauen auf die EU-Mitgliedschaft von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben, werden dauerhaft geschützt. Politisch zentral ist das Protokoll zu Irland/Nordirland. Es sichert den Frieden und die Stabilität auf der irischen Insel und schützt das Karfreitagsabkommen. Für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten hat die Wahrung dieser Vereinbarungen hohe Priorität. Daher ist die Anfang Dezember 2020 getroffene Verständigung zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Europäischen Kommission und der britischen Regierung über die Umsetzung des Protokolls zu Irland/Nordirland, die dessen Vollzug erleichtern, zu begrüßen. Die Europäische Union muss weiterhin im Blick behalten, dass sämtliche Regelungen des Austrittsabkommens von allen Seiten ohne Abstriche umgesetzt werden. Der Bundestag bedauert die einseitige Verlängerung von Ausnahmefristen des Protokolls durch die britische Regierung bei gleichzeitigem Ausbleiben der vereinbarten Implementierung, wie etwa die Errichtung von Kontrollstationen oder den Zugang zu Datenbanken und kritisiert diese ausdrücklich. Dauerhafte Zweifel über die Vertragstreue beim Austrittsabkommen wären eine schwere Hypothek für das neue vertragliche Verhältnis.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Einigung über das Handels- und Kooperationsabkommen:

Die Europäische Kommission sieht mit dem Abkommen die zentralen Verhandlungsziele der Europäischen Union als erreicht an. Der Bundestag hat sich diese Ziele in seiner Stellungnahme vom 13. Februar 2020 zu eigen gemacht. Die Wahrung des Zusammenhalts der Europäischen Union, die Gewährleistung fairer Handelsbedingungen, die Sicherung der Integrität des Binnenmarkts und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger sind zentrale Anforderungen an das zukünftige Verhältnis.

Die Geschlossenheit der 27 EU-Mitgliedstaaten während des gesamten Verhandlungsprozesses auch in der extrem verdichteten Schlussphase war entscheidend für den Erfolg der Verhandlungen. Trotz unterschiedlicher nationaler Vorstellungen stand das gemeinsame Interesse immer im Vordergrund und der Zusammenhalt der Europäischen Union nie in Frage.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Abkommen schafft eine gute Basis für die künftige Partnerschaft. Den Kern bilden eine Wirtschaftspartnerschaft und eine Partnerschaft in der Inneren Sicherheit. Die Wirtschaftspartnerschaft umfasst Waren, Dienstleistungen und Investitionen, Digitalen Handel, Fischerei, Kapital- und Zahlungsverkehr, Geistiges Eigentum, Vergabe öffentlicher Aufträge, Verkehr, Energie und Koordinierung der sozialen Sicherheit. Die Sicherheitspartnerschaft erstreckt sich auf polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, einschließlich Datenaustausch, operativer Kooperation und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Das Abkommen wurde unter enormem Zeitdruck verhandelt und hat, indem es das künftige Verhältnis mit dem Vereinigten Königreich als früherem Mitglied der EU regelt, eine beispiellose, besonders herausfordernde Konstellation zum Gegenstand. So enthält das Abkommen einerseits Vereinbarungen, die zunächst nur angelegt sind und erst noch aufgefüllt werden müssen. Andererseits enthält das Abkommen eine Vielzahl von (Teil-)Beendigungs-, Aussetzungs-, Verlängerungsmöglichkeiten bzw. -notwendigkeiten, die z.T. auch bereichsübergreifend wirken. Zur Behandlung dieser Fragen sieht das Abkommen eine mehrschichtige Governance-Struktur mit einem Partnerschaftsrat an der Spitze und bis zu 23 weiteren Untergremien vor. Dem Partnerschaftsrat gehören Vertreterinnen und Vertreter der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs an. Er entscheidet in gegenseitigem Einvernehmen.

Der einheitliche institutionelle Rahmen und die übergreifende Governance sind zu begrüßen. Damit kann das Handels- und Kooperationsabkommen als Basis für ein dauerhaft trag- und ausbaufähiges Verhältnis zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Interesse beider Seiten dienen. Das setzt voraus, dass beide Seiten die Streitbeilegungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit Augenmaß nutzen, aber auch auf alle Formen eines Unterbietungswettbewerbs verzichten. Nur dann kann das Abkommen eine tragfähige Grundlage für eine enge politische Zusammenarbeit bilden, über die im Abkommen unmittelbar erfassten Politikbereiche hinaus.

Bei der Durchführung des Handels- und Kooperationsabkommens kommt dem Partnerschaftsrat eine Schlüsselrolle zu. Er ist mit erheblichen Zuständigkeiten und Befugnissen ausgestattet. Die Europäische Kommission vertritt die EU im Partnerschaftsrat und den weiteren gemeinsamen Gremien des Abkommens, die Mitgliedstaaten können mit Vertreterinnen und Vertretern in den Unionsdelegationen an den Sitzungen teilnehmen. Der Partnerschaftsrat kann Ergänzungen des Abkommens vornehmen und auch einzelne, eingegrenzte Bestimmungen des zweiten und dritten Teils des Abkommens ändern. Die Europäische Kommission kann solchen Entscheidungen nur zustimmen, wenn der Rat vorab einen entsprechenden Beschluss nach Art. 218 Abs. 9 AEUV getroffen hat. Ergänzungen oder Änderung des institutionellen Rahmens des Abkommens bedürfen dabei eines einstimmigen Ratsbeschlusses, Vorschläge der Europäischen Kommission für entsprechende Beschlüsse des Rates sind Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß Art. 23 GG und Vorhaben gemäß § 5 EUZBBG. Damit kann der Bundestag an diesen Entscheidungen gemäß Art. 23 GG und den Regelungen des EUZBBG mitwirken und seine Integrationsverantwortung mit Blick auf die Durchführung des Abkommens wirksam wahrnehmen.

Der Bundestag begrüßt die Absicht der Europäischen Kommission gegenüber dem Europäischen Parlament zu erklären, wie es unmittelbar und umfassend informiert wird, damit es seine Rechte effektiv ausüben kann.

Der Bundestag bedauert, dass der Europäische Gerichtshof innerhalb des Abkommens selbst keine eigenständige Rolle hat, und dass die unmittelbare Anwendbarkeit des Abkommens explizit ausgeschlossen ist. Er bleibt aber weiterhin die einzige Rechtsinstanz für die verbindliche Auslegung des Unionsrechts auch mit Blick auf das Abkommen.

Bei der Bewertung des Abkommens ist zu beachten, dass ihm mit dem Austritt eines EU-Mitglieds eine singuläre Konstellation zugrunde liegt und es zahlreiche Elemente umfasst, die im Verhältnis zu anderen Assoziierungs- und Handelsabkommen neu sind. In einer Gesamtschau versprechen die gefundenen Lösungen den verfolgten Zielen der Europäischen Union aber gerecht zu werden.

Auch bei Kernthemen, die bis zuletzt strittig waren, sind Lösungen gefunden worden, die den berechtigten europäischen Interessen Rechnung tragen sollen. Das gilt v.a. für die von der Europäischen Union angestrebte Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen, eines sog. Level-Playing-Fields, als unverzichtbare Voraussetzung für eine enge und vertrauensvolle Partnerschaft. Ein solches Level-Playing-Field umfasst die Bereiche des Beihilfe-, Wettbewerbs- und Kartellrechts ebenso wie Regelungen zu Umwelt-, Klima-, Sozial-, und Arbeitsschutzstandards und zu nachhaltiger Entwicklung, die insbesondere Rückschrittsverbote umfassen. Im Abkommen ist es gelungen, verbindliche und durchsetzbare vertragliche Regelungen zu vereinbaren, einschließlich Streitschlichtungs- und Durchsetzungsverfahren sowie der Möglichkeit, mit Ausgleichmaßnahmen über verschiedene Sektoren hinweg auf drohende Wettbewerbsverzerrungen zu reagieren. Die vereinbarten Regelungen sind anders strukturiert, als ursprünglich im Mandat vorgesehen. Im Ergebnis können sie aber einen effektiven Schutz der Europäischen Union vor unfairem Wettbewerb ermöglichen.

Die Regelungen zu fairen Wettbewerbsbedingungen können aber nicht bei jeder Abweichung von bisherigen Standards aktiviert werden. Voraussetzung ist, dass diese wesentlichen Auswirkungen auf den Handel oder Investitionen haben. Insofern bleibt abzuwarten, ob es zukünftig Anlass zur Aktivierung der Regelung geben wird und falls ja, wie effektiv sie vor Wettbewerbsnachteilen schützen können. Die Nutzung des sog. Single Entry Points der Europäischen Kommission als Anlaufstelle für Unternehmen und andere Wirtschaftakteure, bei dem vermutete wettbewerbsverzerrende Maßnahmen gemeldet werden können, ist ein wichtiges Element eines effektiven Monitorings.

Die Partnerschaft in der Inneren Sicherheit ist wichtig für die Bürgerinnen und Bürger beiderseits des Ärmelkanals und gehörte zu den weniger kontroversen Themenfeldern. Mit der Zusicherung des Vereinigten Königreiches, sich nicht aus den Bindungen der Europäischen Menschenrechtskonvention lösen zu wollen, ist eine wichtige Grundvoraussetzung für diese Kooperation erfüllt. Gleiches gilt für die Anerkennung durch das Vereinigte Königreich, dass ein Datenaustausch nur bei Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission erfolgen kann.

Das Abkommen ermöglicht dem Vereinigten Königreich an einigen Unionsprogrammen wie etwa dem EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont Europa teilzunehmen. Dies ist zu begrüßen, zumal eine angemessene finanzielle Beteiligung des Vereinigten Königreiches am Programm vorgesehen ist, die einen fairen Ausgleich zwischen den Beiträgen und Vorteilen schafft und sicherstellt, dass das Land finanziell nicht zu einem Netto-Gewinner aus dieser Programm-Partizipation werden kann.

Im Bereich der Fischerei konnte eine Lösung gefunden werden, die der europäischen Fischereiindustrie eine ökonomisch tragbare und längerfristige Perspektive aufzeigt. Für die nächsten knapp fünfzehn Jahre ist der gegenseitige Zugang zu

den Gewässern garantiert und die Fangquoten werden durch jährliche Konsultationen verbindlich festgelegt. Diese bringen anfangs nur moderate, aber nicht unwesentliche Kürzungen für die EU-Seite mit sich. Falls es zu einer Nichteinhaltung der vereinbarten Vertragsinhalte in diesem Teilbereich kommt, kann die EU mit Gegenmaßnahmen wie etwa der Erschwerung des Marktzugangs reagieren. Bei den jährlichen Verhandlungen kann die EU auch im Gesamtkontext der Beziehungen darauf hinwirken, die Quoten möglichst stabil zu halten. Trotzdem wird es zu unvermeidbaren Erlösverlusten für die EU-Fangflotte und die verarbeitende Industrie kommen. Nach dem Ende der Übergangsphase könnten sich diese noch erhöhen. Die von der Europäischen Kommission geplanten Unterstützungsmaßnahmen sind daher unverzichtbar und müssen zum Erhalt der betroffenen Betriebe und zur Minimierung der Arbeitsplatzverluste eingesetzt werden.

Die Ratifizierung des Abkommens erfolgt durch das Europäische Parlament und den Rat. Es ist zu begrüßen, dass die vorläufige Anwendung im gegenseitigen Einvernehmen bis zum 30. April 2021 verlängert worden ist und damit ausreichend Zeit für eine sorgfältige Prüfung zur Verfügung steht, was der Bedeutung des Abkommens für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich angemessen ist. Für Deutschland entscheidet im Rat die Bundesregierung über die Ratifizierung des Abkommens. Sie ist deshalb in der besonderen Verantwortung, das Abkommen darauf zu prüfen, ob es allen Anforderungen gerecht wird.

Der Bundestag wirkt nicht unmittelbar an dieser Entscheidung mit. Ihm kommt aber die Aufgabe zu, den Ratifizierungsprozess zu begleiten und dabei seine Integrationsverantwortung wahrzunehmen. Der Bundestag hat sich daher mit der Frage der Rechtsnatur des Abkommens von Beginn des Verhandlungsprozesses an auseinandergesetzt. Er hatte in seiner Stellungnahme vom 13. Februar 2020 dargelegt, dass angesichts des engen Zeitplans eine Ausgestaltung des Abkommens zu bevorzugen ist, die ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2021 ermöglicht, unter Wahrung der vertraglich geregelten Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten.

Das Handels- und Kooperationsabkommen stützt sich auf die Assoziierungskompetenz des Art. 217 AEUV. Durch einen solchen Assoziierungsvertrag kann eine besondere und privilegierte Beziehung mit einem Drittstaat geschaffen werden, der zumindest teilweise am Gemeinschaftssystem teilnimmt, und der einen institutionellen Rahmen mit besonderen Verfahren begründet. Aufgrund von Art. 217 AEUV erfordert das Abkommen Einstimmigkeit im Ministerrat, was die potentiell große Reichweite der Assoziierungskompetenz eingrenzt, denn gegen den Willen schon eines Mitgliedstaates bliebe der Abschluss eines solchen Abkommens verwehrt.

Das Abkommen regelt die künftigen Beziehungen der EU zu einem früheren Mitgliedsstaat, eine bislang nicht vorgekommene Konstellation. Ziel war es, das Vereinigte Königreich nicht völlig aus dem Politik- und Regulierungsumfeld der Europäischen Union zu verlieren und die künftigen Beziehungen möglichst eng zum gegenseitigen Vorteil zu gestalten. Das Handels- und Kooperationsabkommen kann dieses Ziel erreichen, indem es ein deutlich intensiveres Verhältnis begründet als zu anderen Drittstaaten, mit denen die EU Abkommen geschlossen hat. Das Vereinigte Königreich geht mit der EU besondere Beziehungen mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren ein. Art. 217 AEUV ist daher die zutreffende Rechtsgrundlage.

Auch eine Prüfung nach dem Maßstab einzelner Kompetenzgrundlagen ergibt, dass in dem Handels- und Kooperationsabkommen ganz überwiegend Regelungen enthalten sind, die unzweifelhaft in der ausschließlichen Zuständigkeit der

Europäischen Union liegen, insbesondere der Zuständigkeit für die gemeinsame Handelspolitik. Daneben sind einige Zuständigkeitsbereiche erfasst, die in die zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit fallen. Das gilt v.a. für die Bereiche Luftverkehr und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, die noch nicht vollständig durch EU-Recht überformt sind. Hier wurden im Abkommen jeweils Vereinbarungen getroffen, die aufgrund ihres konkreten Inhalts von den Zuständigkeiten der Europäischen Union mit umfasst sind. Der Rat hat mit seinem Beschluss, die Unterzeichnung des Abkommens zu genehmigen, auch darüber entschieden, dass die Europäische Union die geteilte Kompetenz insoweit ausübt. Die Juristischen Dienste von Rat und Europäischer Kommission haben bestätigt, dass die vorliegenden Regelungen in diesem Kontext in einem reinen EU-Abkommen getroffen werden können. Diese Bewertung wird von der Bundesregierung geteilt.

Der Bundestag ist gleichfalls der Auffassung, dass das Handels- und Kooperationsabkommen im Ergebnis als reines EU-Abkommen abgeschlossen werden kann. Es handelt sich hier um eine Entscheidung in einem konkreten Fall unter sehr spezifischen Umständen, die sich von allen bisherigen und auch zukünftigen Assoziierungs- oder Handelsabkommen unterscheidet. Aus Sicht des Bundestages war es außerdem wichtig, dass Rat und Europäische Kommission durch Erklärungen klargestellt haben, dass keine Präjudizwirkung für andere Abkommen der Europäischen Union eintritt und auch nicht das Recht der Mitgliedstaaten eingeschränkt ist, in Abkommen mit anderen Drittstaaten eigenständig dazu Regelungen zu treffen.

Der Bundestag bedauert, dass das Handels- und Kooperationsabkommen bei manchen Themen hinter den Festlegungen in der Politischen Erklärung vom Oktober 2019 zurückbleibt. So hat es die britische Regierung abgelehnt, eine Vereinbarung über eine strukturierte Kooperation in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu treffen. Der Bundestag drückt seine Hoffnung aus, dass es auf der Basis der nunmehr vereinbarten Partnerschaft gelingt, ergänzende Vereinbarungen in diesem wichtigen Politikbereich zu treffen.

Aber auch bei anderen Themen gibt es bedauerliche Leerstellen, etwa die von der britischen Seite nicht erwünschte Einbeziehung in das Austauschprogramm Erasmus+ oder Verständigungen über den erleichterten Zugang zu den Arbeitsmärkten. Aus Sicht des Bundestages sollte beim Jugendaustausch intensiv nach Wegen gesucht werden, dass sich die junge Generation weiter begegnen kann. Nur wenn Jugendliche und junge Erwachsene die Gelegenheit haben, einander kennenzulernen, wird die neu zu entwickelnde Partnerschaft ein stabiles Fundament bekommen.

Bei diesem wie bei allen anderen Themenfeldern, die potentiell in das Handels- und Kooperationsabkommen integriert werden könnten, sollte auch weiterhin eine kohärente Haltung der EU angestrebt werden und eine enge Abstimmung zwischen Europäischer Kommission und Mitgliedstaaten erfolgen, um die Geschlossenheit der EU weiterhin sicherzustellen. Sofern die vorzugswürdige Einbeziehung in das Abkommen nicht oder noch nicht möglich ist, müssen mögliche bilaterale Verständigungen der Mitgliedstaaten mit dem Vereinigten Königreich dem gerecht werden.

Auch wenn das Abkommen über die zukünftigen Beziehungen in vielen Bereichen die Grundlage für die künftige Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich bietet, so hat der 1. Januar 2021 dennoch fundamentale Veränderungen mit sich gebracht. Das Vereinigte Königreich ist aus dem Binnenmarkt und der EU-Zollunion ausgeschieden. Die Auswirkungen machen sich in der Praxis deutlich bemerkbar. Auf diese Situation müssen sich

Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung auf beiden Seiten des Kanals einstellen. Der Bundestag begrüßt die fortlaufende Unterrichtung durch die Bundesregierung über die entsprechenden Vorbereitungs- und Kommunikationsmaßnahmen, die den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen helfen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die schrittweise bis Ende des Jahres wegfallenden einseitigen Erleichterungen, die die britische Regierung durch Verzicht auf Importkontrollen gewährt hat. Der Bundestag wird den weiteren Prozess der Annahme des Abkommens durch den Rat und die anschließende Durchführung weiterhin eng begleiten.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments im Rat dem Abschluss des Abkommens zuzustimmen;
- gemäß EUZBBG den Bundestag über die Durchführung des Abkommens fortlaufend, frühzeitig und umfassend zu unterrichten, sowohl durch die Übermittlung der entsprechenden EU-Dokumente als auch durch Berichte aus den entsprechenden EU-Gremien und Arbeitsgruppen und durch Informationen deutscher Vertreterinnen und Vertreter, die an Sitzungen des Partnerschaftsrats und der weiteren Gremien des Abkommens teilnehmen;
- gemäß EUZBBG die Vorschläge für Ratsbeschlüsse zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in den Gremien des Abkommens zu vertreten sind, zuzuleiten, insbesondere
 - o wenn Ergänzungen oder Änderungen des Abkommens beabsichtigt sind,
 - o wenn der Partnerschaftsrat und die Ausschüsse, die durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit eingesetzt werden, aufgefordert werden, rechtswirksame Akte zu erlassenund dem Bundestag insbesondere mitzuteilen, nach welchen Abstimmungsregeln die Ratsbeschlüsse getroffen werden sollen;
- gemäß EUZBBG frühzeitig und umfassend im Hinblick auf die Aktivierung von Abhilfe-, Ausgleichs-, Schutz- und sonstigen Gegenmaßnahmen der Europäischen Kommission zu unterrichten;
- im Rahmen der Durchführung des Abkommens insbesondere darauf hinzuwirken,
 - o dass Maßstäben erarbeitet werden, mit denen die Auswirkungen von Abweichungen von den festgelegten Standards auf Handel und Investitionen zu beurteilen sind;
 - o den sog. Single Entry Point als Anlaufstelle zur Meldung vermuteter wettbewerbsverzerrende Maßnahmen bekannter zu machen und seine wirksame Nutzung zu erleichtern;
 - o dass ein regelmäßiger Informationsaustausch und eine enge Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zu den Themenbereichen erfolgt, die gegenwärtig noch nicht im Rahmen des Abkommens erfasst sind;
- den Bundestag regelmäßig über die bilateralen Beziehungen zum Vereinigten Königreich zu informieren und ihn rechtzeitig zu unterrichten, wenn sie bilaterale Vereinbarungen mit dem Vereinigten Königreich in Themenfeldern trifft, die gegenwärtig noch nicht im Rahmen des Abkommens erfasst sind;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gleiches gilt bei der Gewährung einseitigen Erleichterungen oder Privilegierungen gegenüber dem Vereinigten Königreich, seinen Staatsangehörigen oder dort ansässigen Wirtschaftssubjekten;

- die Europäische Kommission weiterhin dabei zu unterstützen, die vollständige Umsetzung des Austrittsabkommens und seine dauerhafte Beachtung sicherzustellen, was insbesondere für die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und das Protokoll zu Irland/Nordirland gilt.

Berlin, den 20. April 2021

**Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.